

FLUGSCHULE CAVOK Flugsport München Ulrich Hahn, Flugplatzstr. 9, 84453 Mühldorf am Inn

Ausbildungsvertrag für die praktische und theoretische Flugausbildung mit
aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Zwischen

CAVOK Flugsport München, Inhaber Ulrich Hahn

Flugplatzstr. 9

84453 Mühldorf am Inn

Tel: 08637 989571, Fax 08637 989572, mail: info@cavok.de

Nachstehend "Flugschule" genannt

Und

Frau / Herrn.....

Anschrift.....

Telefon.....Fax.....Mobil.....

email.....

Nachstehend "Schüler" genannt

wird unter Zugrundelegung der folgenden Bedingungen ein

Flug-Ausbildungsvertrag

geschlossen:

1 Gegenstand des Flug-Ausbildungsvertrages:

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die **praktische und theoretische Ausbildung** des
Schülers mit dem Ziel die folgende Berechtigung zu erwerben:

Erlaubnis für **Luftsportgeräteführer aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge** gem. § 42 LuftPersV.

- (2) Es gelten die folgenden Bedingungen und soweit hier nicht geregelt oder zwingend vorgesehen, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BGB, LuftPersV, LuftVG ...).

2 Ausbildung

- (1) Ausbildungsleiter und Vertreter der Flugschule ist Ulrich Hahn. Der Ausbildungsleiter kann ggf. einen Vertreter oder einen Fluglehrer bestimmen.
- (2) Die Ausbildung beinhaltet die Vorbereitung des Schülers zur Prüfungsreife, d.h. zur Zulassung zur Prüfung. Über die Prüfungsreife entscheidet allein der Ausbildungsleiter. Der Prüfungsflug ist nicht Bestandteil der Ausbildung.
- (3) Die praktische Ausbildung umfasst derzeit mindestens 30 Stunden Flugausbildung inklusive aller zum Erwerb der Prüfungsreife erforderlichen Übungen gem. § 43 Abs. 3 LuftPersV.
- (4) Der Umfang der theoretischen Ausbildung umfaßt 60 Stunden à 45 Minuten und beinhaltet die Fächer Luftrecht, Flugfunk, Meteorologie, Technik, Navigation, Verhalten in besonderen Fällen und eine Einweisung im Umgang mit pyrotechnischen Rettungssystemen. Die theoretische Ausbildung kann mit Schülern der Flugschule André, Mühldorf, erfolgen.
- (5) Die Dauer der praktischen Ausbildung kann nicht verbindlich vereinbart werden. Sie richtet sich nach den flugbetrieblichen und witterungsmäßigen Gegebenheiten, sowie nach der Befähigung des einzelnen Schülers.
- (6) Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung sind:
- (6.1.) Zahlung Kursgebühr in Höhe von 495,- EURO, (6.2.) Zahlung Gebühr für Theorieausbildung, 650,- EURO
- (6.3.) Abgabe der gesetzlich verlangten Unterlagen, zur Zeit gem. § 24 LuftVZO:
- Bestätigung über Teilnahme an einem Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Führerscheinkopie, wenn der Führerschein nach 1965 ausgestellt wurde.
 - Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis gem. § 24 a LuftVZO, nicht älter als 12 Monate, Bewerber über 40 Jahre sollten grundsätzlich ein aktuelles Tauglichkeitszeugnis beibringen, das nicht älter als 3 Monate ist.
 - eine Erklärung über schwebende Strafverfahren (Vordrucke bei Flugschule)
 - Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz, nicht älter als 12 Monate (Antragsvordruck bei Flugschule).
- (7) Der Schüler verpflichtet sich, seine Ausbildung aufgrund dieses Vertrages nur bei der UL-Flugschule CAVOK Flugsport München durchzuführen. Ausbildungszeiten bei Fluglehrern, die nicht von CAVOK Flugsport München für die Ausbildung beauftragt sind, werden nicht auf die gesetzlich geforderte Ausbildung angerechnet.

- (8) Der Flugschüler verpflichtet sich während der Ausbildung sämtliche gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (z.B. Führung eines Flugbuch, Nachweis der theoretischen und praktischen Ausbildungsschritte).

3 Ausbildungstermine

- (1) Die Flugschule und der Schüler werden die Termine zur Ausbildung jeweils vereinbaren.
- (2) Entfallen vereinbarte Ausbildungstermine aufgrund des Wetters oder sonstiger Umstände, die nicht von der Flugschule zu vertreten sind, hat der Schüler keinen Anspruch auf Ersatz eventuell entstandener Aufwendungen. Der Ausbildungstermin wird sobald als möglich nachgeholt.
- (3) Wenn der Schüler verhindert ist, muss er den Termin mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagen. Wird diese Frist nicht eingehalten behält sich die Flugschule eine Abrechnung der entfallenen Ausbildungstermine mit einem Satz von 40,- EURO pro Termin vor.

4 Ausbildungsort

- (1) Die Ausbildung findet grundsätzlich ab Flugplatz Mühldorf, EDMY, statt.
- (2) Die Übernahme und Rückgabe der Luftfahrzeuge hat in EDMY zu erfolgen.
- (3) Überführungs- und Rückführungsflüge mit Nebenkosten gehen zu Lasten des Schülers.

5 Zahlung

- (1) Die Ausbildungsvergütung erfolgt auf das Konto bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg Kto.Nr. 479006, BLZ 70250150 und besteht aus:
- Kursgebühr gem. Zif. 2, (6) , fällig mit Unterschrift des vorliegenden Ausbildungsvertrages
 - Gebühr für die Theorieausbildung, gem. Zif. 2 (6.2.), fällig mit Unterschrift des vorliegenden Ausbildungsvertrages
 - sonstige Vergütungen jeweils 7 Tage nach Rechnungsdatum.
- (2) Die Vergütung richtet sich nach der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Die derzeitige Preisliste ist diesem Vertrag als **Anlage 1 – Preisliste** – beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages. Die Flugschule behält sich das Recht vor, die Preise mit einer Vorankündigung von 14 Tagen für noch zu erbringende Leistungen zu ändern.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach dem in dem Luftfahrzeug eingebauten Betriebsstundenzähler, Zeiten mit nicht laufendem Motor werden nach Flugbuch abgerechnet.
- (4) Landegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Parkgebühren) sind vom Flugschüler separat an die jeweiligen Berechtigten zu leisten.

- (5) Für den Fall, dass der Schüler sich mit Zahlungen in Verzug befindet, behält sich die Flugschule ausdrücklich vor, auch einen vereinbarten Ausbildungstermin ohne Einhaltung einer Frist abzusagen. Es besteht ein Zurückbehaltungsrecht der Flugschule.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Schülers behält sich die Flugschule weiter vor, Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen.

6 Versicherung und Haftung

- (1) Für alle in der Ausbildung verwendeten Luftsportgeräte und die Flugschule (Ausbildungsbetrieb) besteht folgender gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsschutz:
 - a. Vollkaskoversicherung für WT01 D-MQXA mit einer Selbstbeteiligung von 2.500,- €
 - b. Vollkaskoversicherung für C22 D-MWBW mit einer Selbstbeteiligung von 2.500,- €
 - c. Vollkaskoversicherung für C42 D-MWOP mit einer Selbstbeteiligung von 2.500,- €
 - d. Fluglehrerhaftpflicht, Deckungssumme 511.292,- EURO
- (2) Der Schüler hat für Schäden, die durch ihn zu vertreten sind oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Flugschule oder Erfüllungsgehilfen der Flugschule (Fluglehrer) entstehen, selbst aufzukommen. Sinngemäß hat der Schüler für die Selbstbeteiligung aufzukommen bei Schäden, die durch ihn zu vertreten sind, oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Flugschule oder ihrer Vertreter (Fluglehrer). Bei Schäden, für die die Vollkaskoversicherung nicht aufkommt, (z.B. grobe Fahrlässigkeit), hat der Schüler für den Gesamtschaden aufzukommen.
- (3) Bei Schäden im Flugbetrieb mit dem Ausbildungsleiter oder Fluglehrer trägt die Flugschule das Haftungsrisiko, es sei denn, der Schüler mißachtet die Anweisungen des Ausbildungsleiters bzw. Fluglehrers bzw. verhindert das rechtzeitige Eingreifen des Ausbildungsleiters bzw. Fluglehrers.
- (4) Haftung der Flugschule:
 - a. Die Flugschule haftet gegenüber dem Schüler bzw. seinem Rechtsnachfolger(n) oder Unterhaltsberechtigten, nur insoweit für Schadenersatz aufgrund eines Schadenfalles im Rahmen des Flugbetriebs und der Ausbildung, wie eine Versicherung gegeben ist und Versicherungsschutz besteht.
 - b. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Flugschule oder eines Erfüllungsgehilfen der Flugschule beruhen oder für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Flugschule oder eines Erfüllungsgehilfen der Flugschule beruhen.
 - c. Grundsätzlich ist die Haftung auf die gesetzlich vorgesehenen Grenzen beschränkt, soweit solche bestehen.
- (5) Eine sonstige Haftung für Schäden im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung besteht nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund.

- (6) Der Schüler ist der Flugschule für jeden Schaden ersatzpflichtig, den er zu vertreten hat (z.B. am Fluggerät). Auf den zu leistenden Schadensersatz sind eventuelle Versicherungsleistungen anzurechnen.
- (7) Sind Schäden im Zusammenhang mit einer Nichtbefolgung von Anweisungen des Ausbildungsleiters oder Erfüllungsgehilfen der Flugschule oder gesetzlicher Bestimmungen entstanden, so wird ein Verschulden des Schülers vermutet, sofern der Gegenstand der Anweisung nicht im Verantwortungsbereich der Flugschule liegt.

7 Beendigung des Ausbildungsvertrages

- (1) Die Flugschule ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:
- Mangelnde charakterliche oder fachliche Eignung des Flugschülers ;
 - Nachhaltiger Verstoss gegen diesen Ausbildungsvertrag;
 - Verstoß gegen luftrechtliche Vorschriften;
 - Nicht gerechtfertigte Abweichung von einem Flugauftrag des Ausbildungsleiters bzw. Fluglehrers
 - Schuldhafte Beschädigung eines Luftfahrtgerätes oder der Ausrüstung der Flugschule oder fahrlässiger Umgang mit denselben;
 - Zahlungsverzug durch den Schüler.
- (2) Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung verweigern, wenn der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) des Bewerbers bestehen sollten. Die Erlaubnisbehörde kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, daß der Bewerber (Schüler) seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Sollte die Erlaubnisbehörde die Aufnahme bzw. Weiterführung der Ausbildung des Schülers untersagen, so sind Flugschule oder Schüler berechtigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die Flugschule kann von dem Ausbildungsvertrag zurücktreten, sofern ihr die Leistung unmöglich wird (z.B. höhere Gewalt, Anordnungen durch Behörden...). Unter "höherer Gewalt" wird ein Umstand verstanden, der von der Flugschule bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und der von ihr nicht zu vertreten ist.
- (4) Sofern der Schüler die Ausbildung abbricht oder den Ausbildungsvertrag beendet, ohne dass hierzu ein Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht bestanden hat, hat er keinen Anspruch auf Erstattung der unter Zif. 2 (6)... vereinbarten Kursgebühren (auch Gebühr für Theorieausbildung). Sonst eventuell geleistete Vorauszahlungen werden rückerstattet. Für den Fall des Rücktritts nach Unmöglichkeit gem. Zif. 7 (4) kann der Schüler die Kursgebühr gem. Zif. 2 (6.1. und 6.2.) anteilig, nach Dauer der Ausbildung, zurückverlangen, wenn die Unmöglichkeit durch die Flugschule zu vertreten ist.

- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsvertrages wird die Flugschule eine Schlussabrechnung über alle Kosten der Ausbildung inkl. Lehrmaterial, sonstige Auslagen und Kosten erstellen.

8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst entspricht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- (2) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Schüler sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Mühdorf, den.....

Der Schüler

Für die Flugschule

.....

.....

Ich habe von den **Versicherungssummen** unter Zif. 6 (1) Kenntnis genommen.....

Kenntnisnahme Schüler